



Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung des Masterprogramms International Retail Management, Master of Arts

vom 21.07.2021

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3 und § 33 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1230) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.07.2021 diese Prüfungsordnung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21.07.2021 zugestimmt.

Präambel/Ziel

Ziel der Externenprüfung ist es, Angestellte von Unternehmen oder Selbständigen durch ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium den Erwerb des akademischen Grads "Master of Arts" zu ermöglichen. Dies können sowohl Hochschulabsolventen als auch Young Professionals mit erster Berufserfahrung sein.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des vorbereitenden Studienprogramms für die Externenprüfung erwerben berufliche Kompetenzen für Management- und Spezialistentätigkeiten in nationalen und internationalen Unternehmen. Dazu zählen insbesondere betriebswirtschaftliche und handelsspezifische Vertiefungen, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die Befähigung zu verantwortlichem Handeln. Das Studienprogramm betont die Anwendungs- und Praxisorientierung sowie die internationale Orientierung und die Vermittlung von Soft Skills. Aufgrund seiner internationalen Ausrichtung werden Teile des Studienprogramms in deutscher und andere in englischer Sprache durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Master of Arts (M.A.) im Bereich International Retail Management.



§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Der jeweils gültige allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit in der Regel 210 ECTS Leistungspunkten
2. betriebswirtschaftliche Kenntnisse aus einem Studium oder basierend auf beruflichen Kompetenzen
3. eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung in Form eines Auswahlgesprächs. In diesem müssen die vier Kriterien
 - a. für das Retail Management relevante betriebswirtschaftlich fachbezogene Kompetenzen zu Problemlösungsverhalten und Strukturierung,
 - b. Ziel-/Leistungsorientierung und Engagement,
 - c. Kommunikations- und Sozialverhalten sowie
 - d. englische/deutsche Sprachkompetenz und Internationalität.

jeweils mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch den Durchschnitt über die vier Kriterien, wobei alle Kriterien mit der gleichen Gewichtung eingehen.

Bewerberinnen oder Bewerber, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen das Bewerbungsgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, können zwecks Nachteilsausgleich die Erbringung der gleichwertigen Prüfungsleistung in anderer Form beantragen. Ein Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung vorgelegt werden.

4. ein bestehender Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder eine Bescheinigung der Selbständigkeit.
5. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme an einem vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation @ Reutlingen University.

6. Gute Beherrschung der englischen (Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER) und deutschen Sprache (gemäß Sprachensatzung der Hochschule Reutlingen).
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die in ihrem Bachelor-Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Im Übrigen müssen die Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, ein zusätzliches Modul "Forschungsarbeit und Praxisprojekt oder Berufspraxis" erbringen. Die Einzelheiten zu den Anforderungen regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung der Qualifikationen im Umfang von 30 ECTS. Das Modul ist unbenotet.
- (3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf/Übersicht zur akademischen und beruflichen Laufbahn,
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Erststudiums,
 3. Nachweis über die erbrachten ECTS Leistungspunkte aus dem Erststudium,
 4. ein Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen (eine einfache Kopie, ein überlassenes Original oder eine Arbeitgeberbescheinigung) oder ein Nachweis der Selbständigkeit,
 5. ein Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation @ Reutlingen University,
 6. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER), nachzuweisen über die in §2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise..
 7. Nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in §1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.

- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung bzw. eine Beauftragte oder ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind der Tabelle 1 und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Master Thesis obliegt der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professorinnen und Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Jedes Modul muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der Prüfungsleistung möglich, wobei die Form der Wiederholungsprüfung abweichend zu den bisherigen Prüfungsformen des Moduls sein kann. Der Wiederholungstermin wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (5) Die Gesamtnote berechnet sich aus dem gemäß ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen gemäß Tabelle 1.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Für die Externenprüfung gibt es einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist die Leitung der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die akademische Leitung des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University darf nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie oder er kann als beratendes Mitglied am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Master Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Master Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 60 ECTS Leistungspunkten sowie gemäß §3 Abs. 2 im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Master Thesis erfolgen. Das Thema der Master Thesis muss so beschaffen sein, dass es berufsbegleitend innerhalb von 4 Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens 2 Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der oder des nicht immatrikulierten Studierenden auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden prüfungsberechtigten Person.
- (3) Die Master Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache in zwei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. In jedem gedruckten Exemplar muss zusätzlich eine elektronische Version der Master Thesis auf einem Datenträger enthalten sein.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Master Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz 3 geregelte Abgabe der Master Thesis.
- (5) Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt eine Note für die Master Thesis und eine Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote des Moduls setzt sich zu 2/3 aus den Noten für die Master Thesis und zu 1/3 aus den Noten für das Kolloquium zusammen.
- (6) Ist das Modul Master Thesis mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, kann es einmal wiederholt werden.

§ 8 Masterurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) verliehen, für welchen 90 ECTS - Leistungspunkte (siehe Tabelle 1) erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Masterabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine Notenverteilungsskala für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Abschlussjahrgänge.

§ 9 Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs

Die Zulassung zur Externenprüfung und der Prüfungsanspruch erlöschen, wenn der/die Teilnehmer/-in seit der Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 4 Abs. 2 die Prüfung nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgreich abgelegt hat. In nicht vertretbaren Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung beschließen.

§ 10 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmer des Studienprogramms M.A. International Retail Management, die ab dem Wintersemester 2021/22 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, den 21.07.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan M.A. International Retail Management

Code	Modul/Teilmodul	ECTS Credits	Prüfungsform	Art der Benotung
M1	Retail Management Handelsbetriebslehre	5	RE+HA	b
M2	Consumer Goods Marketing Konsumgütermarketing	5	KL1+RE	b
M3	Quantitative Methods Quantitative Methoden	5	KL2	b
M4	Negotiation Techniques Gesprächs- und Verhandlungsführung	4	RE	b
M5	Human Resource Management Personalmanagement	5	KL1+RE	b
M6	Marketing Research and Consulting Marktforschung und Consulting	5	KL1+PA	b
M7	Accounting and Finance Controlling und Finanzen	5	KL1+RE	b
M8	International Supply Chain Management Internationales Supply Chain Management	5	KL2	b
M9	Presentation, Moderation, Charisma, Leadership Präsentation, Moderation, Charisma, Führung	4	RE	b
M10	Sales Management Verkaufsmanagement	5	RE+HA	b
M11	Strategic Management Strategisches Management	5	RE+HA	b
M12	Trends in International Management Trends im Internationalen Management	5	RE+HA	b
M13	Trends in Retail Management Trends im Handel	5	RE+HA	b
M14	Intercultural Management Interkulturelles Management	4	HA	b
M15	Project-based Learning Projektbasiertes Lernen	8	PA	b
M16	Master Thesis Masterarbeit	15	MT	b
Summe		90	---	---

Legende:

KL = Klausur

RE = Referat

HA = Hausarbeit

MP= Mündliche Prüfung

PA = Projektarbeit

CA = Continuous Assessment:

MT= Master Thesis

b = benotet

u = unbenotet